

17.10.2022
Drucksache 162/22

Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.03	Kindertagesbetreuung und wirtschaftliche Hilfen	
Produkt	51.03.02	Kindertagesbetreuung	
Haushaltsjahr	2023	Ertrag/Einzahlung [€]	43.000
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Sachbericht

Mit Drucksache 022/22 wurden die geplanten Änderungsideen für die Neugestaltung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vorgestellt. Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen in den letzten Jahren - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ist es dringend geboten, die Satzung zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang sind auch die seit 2013 unveränderten Elternbeiträge anzupassen. Bei der Anpassung der Beiträge ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex betrachtet worden. Dieser ist seit dem Jahr 2013 um insgesamt 10,6 Indikatorpunkte gestiegen. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 10%. Als Grundlage zur einmaligen Beitragsanpassung zum 01.08.2023 wurde die aktuelle Elternbeitragstabelle genommen. Die bestehenden Werte wurden daher um 10 % erhöht und den neuen Einkommensstufen angepasst.

Die Einkommensstufen wurden verändert. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wurde die erste Einkommensstufe auf 20.000 Euro angehoben, da aktuell der Personenkreis, der in diese Einkommensstufe fällt, einen Erlass der Elternbeiträge erhält, da das Einkommen unter den sozialhilferechtlichen Satz fällt.

Durch die neue Stufenstruktur sowie eine Ausweitung der Stufen im Einkommen über 100.000 Euro wird der Mittelstand entlastet und die höheren Einkommensgruppen höher belastet. Bislang enden die Einkommensstufen bei 100.000 Euro, jedoch finden sich in dieser Einkommensstufe eine hohe Zahl an Beitragszahler*innen. Die Einführung von weiteren Beitragsstufen ist daher sinnvoll.

Eine jährliche Erhöhung der Elternbeiträge ist angedacht, um eine stetige, aber moderate Beitragsanpassung zu gewährleisten, ohne eine neue Satzung erlassen zu müssen.

Als maßgebliches Einkommen zählt das gesamte Jahreseinkommen (brutto) plus steuerfreie Einkünfte plus Unterhaltsleistungen für Kinder.

Freibeträge sind das Elterngeld nach BEEG § 10 Abs. 1 und 3, Werbungskosten, Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind. Berücksichtigt als Freibeträge werden ferner die Kinderbetreuungskosten und Unterhaltszahlungen für Kinder außerhalb des eigenen Hausstandes.

Die Aufnahme der Bußgeldvorschriften dient lediglich zur rechtlichen Absicherung.

Die finanziellen Auswirkungen der angepassten Beiträge lassen sich derzeit monetär nur bei der geplanten Erhöhung von 10 % beziffern. Hier ist mit einer Ertragserhöhung von jährlich ca. 103.000 Euro zu rechnen. Finanzielle Mehreinnahmen sind aber weiterhin durch die Veränderung der Einkommensstufen im Bereich Einkommen über 100.000 Euro, der neuen Unterscheidung der Altersgruppen von U2/Ü2 auf U3/Ü3 und Gleichstellung Elternbeiträge von Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegen zu erwarten. Diese können jedoch aktuell nicht monetär beziffert werden.

Die Änderung der Altersgruppen auf U3/Ü3 von U2/Ü2 lehnt sich an den Kindpauschalen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) an.

Geschwisterkinder werden folgendermaßen berücksichtigt. Nehmen mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das zweite Kind ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags nach Anlage 2 zu entrichten. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.

Die monetären Auswirkungen sind derzeit nicht zu beziffern, da eine Übersicht von Geschwisterkindern, die ggf. zur Berechnung herangezogen werden können, nicht abrufbar ist. Die gelebte Praxis in den übrigen Kommunen im Kreis Unna zeigt einen überwiegenden Verzicht auf die Festsetzung von Geschwisterkindern (Ausnahme: Werne). Die Beitragsfestsetzung von Geschwisterkindern in der Offenen Ganztagschule (OGS) ist hier nicht inkludiert. Vor dem Hintergrund der aktuell eingetretenen prekären Situation der öffentlichen Haushalte müssen jedoch Potenziale für Mehrerträge geprüft werden, um die Haushalte der umlageverpflichteten Kommunen zu entlasten.

Die Beitragsfreiheit für die letzten beiden Besuchsjahre einer Kinderbetreuungseinrichtung ergibt sich aus § 50 KiBiz und ist daher rechtlich vorgegeben.

Die neue Satzung soll zum 01.08.2023 in Kraft treten. Voraussetzung ist jedoch die Einführung eines neuen digitalen Abrechnungsprogramms, da eine Umstellung im alten Abrechnungsprogramm nicht mehr möglich sein wird.

Mit der Drucksache 162/22 wird eine Diskussionsgrundlage für die weiteren politischen Beratungen vorgelegt. In Abstimmung mit den drei umlageverpflichteten Kommunen wird vorgeschlagen, den Entwurf einer neuen Satzung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.11.2022 zur Kenntnis zu nehmen und danach in einer Sitzung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses im Januar 2023 zu beraten. Anschließend soll die Drucksache 162/22 dann in den Sitzungslauf im März 2023 (Jugendhilfeausschuss am 14.03.2023, Kreisausschuss am 27.03.2023 und Kreistag am 28.03.2023) erneut eingebracht werden.

Anlagen

1. Entwurf einer Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tagespflegeeinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
2. Entwurf einer Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
3. Synopse - alte und neue Satzung
4. Synopse - alte und neue Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen
5. Synopse - alte und neue Elternbeitragstabelle Kindertagespflege